

BRANDSCHUTZORDNUNG - Teil C

nach DIN 14096-3

für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

MUSTER

Für das Unternehmen:
MUSTERMANN GMBH & CO. KG
Rheinstrasse 40
45478 Mülheim

Inhaltsverzeichnis Teil C

1. Brandverhütung	3
2. Alarmplan	5
3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere Umwelt und Sachwerte	6
4. Löschmaßnahmen	6
5. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	6
6. Nachsorge	6
7. Schlussbemerkungen	7

1. Brandverhütung

Als für den Brandschutz verantwortliche Person für das Unternehmen ist

Herr

benannt.

Nachfolgende Aufgaben werden der für den Brandschutz zuständigen Person zugeteilt:

- Organisation und Überwachung der innerhalb der baulichen Anlage vorhandenen brandschutztechnischen Einrichtungen,
- Sorgfalt tragen, für die Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen welche sich nach der Baugenehmigung und aus dem Brandschutzkonzept ergeben,
- Regelmäßige Überprüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen wie z. B.:
 - Sicherheitsbeleuchtung,
 - Brandschutztüren und -tore,
 - Feststellanlagen,
 - kraftbetätigte Schließmittel,
 - Bedieneinrichtung der Rauch- und Wärmeabzugsgeräte,
 - Anordnung der Feuerlöscher und deren Prüfdatum,
 - Kennzeichnung der Rettungswege und deren Freihaltung,
 - ordnungsgemäße Sicherung und Lagerung der Gasflaschen,
 - die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten,
 - Nachhaltung der nach der Prüfverordnung vorgegebenen Prüfintervalle für gebäudetechnische Anlagen und Einrichtungen,
- Beschäftigte – auch Fremdfirmen – im Brandschutz zu unterweisen,
- Anweisung und Überwachung der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel,
- Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzen von Brandschutzeinrichtungen,
- Ansprechpartner für die Probleme des Brandschutzes,

des weiteren

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen der Teile A und B während des Betriebes sowie bei baulichen Änderungen,
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090)
- Regelmäßige Kontrolle der Flucht- und Rettungswege,
- Anbringen, Überwachen und aktuell halten von Hinweis- und / oder Sicherheitsschildern (nach DIN 4066, DIN 4844-2 oder ASR 1.3),
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährlichen Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen),
- Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche,

- Überwachen des Rauchverbotes,

Rauchverbot und ein Verbot des Umgangs mit offenem Licht besteht grundsätzlich in folgenden Bereichen:

- Im Umkreis von mindestens 2,50 Meter um die Brennmachine,
- Mindestens 2, 5 Meter um den Lagerbereich der Gasflaschen,
- Im Hausanschlussraum,
- In den Lagerräumen,
- In den Räumen mit brennbaren Flüssigkeiten, Gase oder leichtentflammbare Stoffen,
- Das Rauchen in den Diensträumen richtet sich nach der Hausordnung.

MUSTER

ALARMPLAN

Alarmierung im Brandfall

	Name	Telefon
Feuerwehr (nur über Rettungsleitzentrale)	-	112
Arbeitgeber Vertreter		
Brandschutz beauftragte Person Lotse der Feuerwehr Hausmeister /		
Wichtige Rufnummern		
Intern		
Elektrische Anlagen		
Gas		
Wasser		
Abwasser		
Heizung		
Extern		
Polizei		110
Rettungsdienst		112
Giftnotrufzentrale		0228 / 19 240
Technisches Hilfswerk		
Gaswerk (Störungsdienst)		
Wasserwerk (Störungsdienst)		
RWE (Störungsdienst)		
Feuerversicherung	-	

Anordnung zur Räumung nur durch den Arbeitgeber, dessen Vertreter, der für den Brandschutz verantwortlichen Person oder Feuerwehr.

3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige UNTERBRECHUNG des Betriebes wird durch die Geschäftsleitung bzw. dessen Vertretung oder der für den Brandschutz verantwortlichen Person angeordnet,
- Räumung – auch in Teilbereichen – durchführen und überprüfen,
- Ortskundige müssen Behinderte oder verletzte Personen betreuen,
- Es sind die vorher bestimmten Sachwerte zu bergen,
- Besondere technische Einrichtungen, wie z. B. Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung etc. sind in Betrieb zu nehmen,
- Besondere technische Einrichtungen, wie z. B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder in einen sicheren Betriebszustand zu bringen (spannungslos).

4. Löschmaßnahmen

Aufgaben der Selbsthilfekräfte werden durch die für den Brandschutz verantwortliche Person oder einer Führungskraft koordiniert.

5. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die nähere Umgebung sind freizumachen bzw. zu räumen,

Beschäftigte, Besucher und Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass die Feuerwehrkräfte nicht behindert werden,

Die Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen,

Der Lotse hat sich im Zufahrtsbereich für die Feuerwehr aufzustellen und folgende Aufgaben:

- Pläne übergeben (Feuerwehr- und / oder Flucht- und Rettungspläne),
- Schlüssel,
- sonstige notwendige Informationsmittel bereitstellen und
- Zugänge ermöglichen.

6. Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle ist nach der Freigabe der Feuerwehr durchzuführen

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. durch den Arbeitgeber oder durch seine Vertreter gestattet

Die für den Brandschutz verantwortliche Person hat die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen) zu überwachen

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) neu zu befüllen oder neu zu beschaffen.

7. Schlussbemerkungen

Über den Inhalt der Brandschutzordnung, insbesondere über das richtige Verhalten – **Brandschutzordnung Teil B** – und über erforderliche Maßnahmen, ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen. Dabei sind die Besonderheiten der jeweiligen Arbeitsplätze hervorzuheben.

Diese Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die im Unternehmen MUSTERMANN GMBH & CO. KG tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.